Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.

Zuchtrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel
Der Deutsche Club für Leonberger Hunde e.V. (DCLH) versteht sich als Leonberger-Rassehunde-Zuchtverein im Sinne seiner Satzung, der Satzung des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VDH) sowie im Sinne der FCI (Fédération Cynologique Internationale. Im Zuchtwesen kommt den (Spezial-)Zuchtrichtern eine besondere Bedeutung zu, da sie maßgeblich Einfluss auf die Entwicklung der Rasse nehmen. Dieser Bedeutung soll die nachfolgende Zuchtrichter-Ordnung (ZRO) Rechnung tragen und diese Bedeutung sollte dem Zuchtrichter bewusst sein. Dabei regelt diese Zuchtrichter-Ordnung sowohl das Zuchtrichterwesen als auch die Ausbildung und Teile der Weiterbildung der Leonberger-Spezial-Zuchtrichter des DCLH.

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
§ 6 Kollegialität, Werbung
§ 7 DCLH-Zuchtrichtertagung

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines
§ 9 Voraussetzungen
§ 10 Tätigkeit im Ausland
§ 11 Einschränkende Bestimmungen
§ 12 Rechte und Pflichten im Bezug auf die Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen.
§ 13 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Richterbericht, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines
§ 15 Verbindlichkeit
§ 16 Formwertnoten
§ 17 Beurteilungen

Vierter Abschnitt: Leonberger-Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis
§ 19 Zuständigkeiten des DCLH und des VDH
§ 20 Werdegang zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter
§ 21 Bewerbung
§ 22 Vorprüfung
§ 23 Ausbildung
§ 24 Prüfung
§ 25 Ernennung, Ablehnung
§ 26 Beginn der Zuchtrichtertätigkeit

Zuchtrichterordnung

Fünfter Abschnitt: Körmeister

§ 27 Befugnis
§ 28 Voraussetzungen
§ 29 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung
§ 30 Zulassung

Sechster Abschnitt: DCLH-Zuchtrichterobmann, DCLH-Zuchtrichterausschuss

§ 31 Allgemeines
§ 32 DCLH-Zuchtrichterobmann
§ 33 DCLH-Zuchtrichterausschuss

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 34 Allgemeines
§ 35 Zuständigkeiten
§ 36 Voruntersuchung
§ 37 Entscheidung
§ 38 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland
§ 39 Berufung, Beschwerde

Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.

Zuchtrichterordnung

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition
Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Leonberger-Spezial-Zuchtrichter

§ 2 Mitgliedschaft
Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im Deutschen Club für Leonberger Hunde e.V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
1. Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Ihre Tätigkeit übt Einfluss auf die Zucht aus. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Eignung und Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehehen aller kynolgischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. ab. Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2. Leonberger-Spezial-Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit in erster Linie den DCLH, sowie den VDH und die FCI. Der Zuchtrichter hat sich dieser Verantwortung stets vor Augen zu halten. Er Hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen des von ihm repräsentierten Deutschen Club für Leonberger Hunde e.V., der Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter
1. Zuchtrichter dürfen auch im Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die sie zugelassen sind. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring, ausgenommen ist das Junior Handling.

2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz Des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Pflichten des Zuchtrichters
1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr.145 vorzunehmen. Jedoch unter Berücksichtigung der im jeweiligen Land gültigen Tierschutz-Verordnung.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die DCLH/VDH Zuchtschauordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten. Zusätzlich gilt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

3. Der Zuchtrichter hat sich auf jeder Ausstellung durch sogfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.

5. Zu Anfragen des DCLH oder des VDH hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung Stellung zu nehmen.

6. Der Zuchtrichter hat an den DCLH-Zuchtrichtertagungen teilzunehmen.

7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung in schriftl. Form über die Tätigkeit des Anwärters anzufertigen. Beurteilung und korrigierte Anwärterberichte sind dem DCLH ZRO zu übersenden. Anwartschaften, sofern sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden, sind im Nachweisheft **"Anwartschaften"** einzutragen und zu unterschreiben.

8. Der Zuchtrichter hat sich über die Pflichtigen Zuchtrichtertagungen hinaus ständig selbst fortzubilden und sich über Änderungen der entsprechenden Ordnungen auf dem Laufenden zu halten.

§ 6 Kollegialität, Werbung

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen §3 Abs.1 dieser Ordnung.

2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen

§ 7 Zuchtrichtertagung

Der Spezial-Zuchtrichter ist verpflichtet sich regelmäßig fortzubilden. Hierzu werden DCLH Zuchtrichtertagungen durchgeführt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist Pflicht.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf nationalen und internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs.2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten Organisation

ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtrichter, die zwei Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/mündlichen Überprüfung durch den DCLH unterziehen.

2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt

3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer oder Züchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.

5. Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschauleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen.

6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

7. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

Siehe VDH- ZRO

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2. Auf clubinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gern. der Spesenregelung des DCLH ersetzt, die nach VDH Spesenregelung vergütet wird.

3. Die DCLH bzw. VDH-Spesenregelung gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Richterbericht, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines
Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden, die nach den Kriterien der Tierschutz- Hundeverordnung sowie der VDH-BSI „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu verweisen sind.

§ 15 Verbindlichkeit
Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf die durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich gekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten
Siehe VDH-ZRO

§ 17 Beurteilungen
Siehe VDH-ZRO

Vierter Abschnitt: Leonberger-Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis
Leonberger-Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden, sofern sie als Körmeister zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeiten des DCLH und des VDH
Der DCLH ist ausbildungsberechtigt. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§ 23 und 24) eines Leonberger-Spezial-Zuchtrichters obliegt dem DCLH. Zuständig für die Prüfung ist der Zuchtrichterausschuss, dem der ZRO vorsteht

§ 20 Werdegang zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter
a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 dieser Ordnung über den ZRO beim DCLH-Vorstand.

b) Nach Annahme als Bewerber, frühestens jedoch 6 Monate nach der Bewerbung, Ablegung der ZR-Anwärter Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschema. Die Prüfung ist vor dem DCLH-ZRA abzulegen.

c) Nach bestandener Prüfung erfolgt die Bestätigung als Leonberger-Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den DCLH-Vorstand.

d) Ableisten von Anwartschaften

e) Theoretisch/ schriftliche und praktisch/ mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der DCLH-ZR-Prüfungskommission.

f) Ernennung zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter durch den DCLH-Vorstand.

g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

a) Wer über charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des §3 dieser Ordnung verfügt und sich über den Zeitraum seiner DCLH- Mitgliedschaft engagiert eingesetzt hat.
b) Wer seit mindestens fünf Jahren Leonberger-Züchter mit einem beim VDH/ FCI registrierten Zwingernahmen ist und im Laufe dieser Jahre mindestens drei Würfe gezüchtet hat.
c) Wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat.
d) Wer mindestens 25 Jahre alt ist.
e) Wer mindesten fünf Jahre DCLH- Mitglied ist.
f) Wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss.
g) Wer mindestens einmal an der DCLH-Sonderleitertagung sowie einmal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat. Des Weiteren ist es notwendig das VDH-Seminar Kynologischer Basiskurs Modul 1,2 für Zuchtrichter/Zuchtrichter-Anwärter abzuleisten.

1. Der DCLH kann im Einzelfall von Abs.1 d) bis g) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen.

2. Der Bewerber hat seinen Lebenslauf, seinen kynologischen Werdegang sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

3. Ein genereller Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden

4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Clubnachrichten zu veröAentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Präsidenten eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen ZR-Anwärterprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor dem DCLH-ZRA die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Über die Anwärterprüfung ist ein Protokoll zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die ZR- Anwärterprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen. Bewerber zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter, die bereits Richter anderer Rassen sind, müssen keine Vorprüfung ableisten.

2. Wurde die ZR-Anwärterprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die ZR-Anwärterprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener ZR- Anwärterprüfung wird der Bewerber vom DCLH-Vorstand zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält der Anwärter eine schriftl. Bestätigung des DCLH-Präsidenten, der ihm gleichzeitig das Heft "Nachweis der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

§ 23 Ausbildung von Leonberger-Spezial-Zuchtrichter-Anwärter

1. Die Ausbildung zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens acht Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen DCLH Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen- oder Spezialzuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch den VDH eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

2. Lehrrichter sind Leonberger-Spezial-Zuchtrichter, die vom DCLH-Vorstand als solche berufen werden, wobei sie vorher mindestens auf zehn Zuchtschauen, darunter mindestens fünf mit Vergabe des C.A.C.I.B., im Inland tätig waren. Diese Vorbedingungen sind mindestens in einem Zeitraum von drei Jahren abzuleisten.

3. Ausländische Leonberger-Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie § 23 Abs.2 erfüllen sowie darüber hinaus Titel und Anwartschaften in ihrem Land vergeben dürfen, außerdem müssen sie sich verpflichten, die Berichte des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen sowie eine schriftl. Stellungnahme zu fertigen. Werden ausländische Lehrrichter auf DCLH-Zuchtschauen oder auf C.A.C.I.B. - angegliederten Sonderschauen in Deutschland tätig, müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können.

4. Ein Lehrrichter hat pro Ausstellungstag nur einen Anwärter auszubilden. Sollte es sich um eine Zweitagesaustellung handeln darf der Anwärter nur an einem Tag seine Anwartschaft durchführen. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der zugeteilten Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer detaillierten, sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und / oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter in der Anzahl der Hunde durch die Zuchtschauleitung durch Umverteilung vorab entlastet werden oder der Lehrrichter muss die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter acht Anwartschaften mit mindestens 180 Hunden beurteilt haben. Diese Zahl orientiert sich nach den zurzeit durchschnittlichen Meldezahlen. Falls erforderlich kann die Mindestzahl eventuellen Veränderungen entsprechend auf oder abgewertet werden. Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten Anwartschaft, hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §11 Abs.1 bis 6, §12 entsprechend.

6. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde verbal unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Schriftliche Anwärterberichte sind hierbei noch nicht zu fertigen. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem ZRO jeweils unverzüglich einen schriftl. Bericht zu geben.

7. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde schriftlich ohne Anleitung des Lehrrichters.

8. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

9. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde (ab dritter Anwartschaft), eigene Anwärterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Im Wiederholungsfall kann die weitere Ausbildung abgebrochen werden. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn

Tagen zu überprüfen, eventuell zu korrigieren und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den ZRO zu schicken.

10. Der Anwärter muss in seiner Ausbildung nachweisen, dass er die Form einer detaillierten Berichtsabfassung unter Verwendung kynologischer Ausdrücke beherrscht.

11. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Leonberger-Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom DCLH-ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftl. mit Begründung zu unterrichten. Der DCLH-ZRA entscheidet auf Vorschlag des DCLH-ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

12. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat oder grob gegen die ZRO verstößt, wird als Leonberger-Spezial-Zuchtrichter- Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar und endgültig.

13. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des DCLH-ZRA an den DCLH-Vorstand jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist nicht anfechtbar und endgültig.

14. Im Rahmen seiner Ausbildung hat der Anwärter an kynologischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Diesbezüglich werden DCLH und VDH-Zuchtrichter- und Zuchtrichter-Anwärter Tagungen durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme am VDH-Basiskurs Modul 1,2 für Zuchtrichter/Zuchtrichteranwärter vorgeschrieben, Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist Pflicht.

15. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Leonberger-Spezial- Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle der Nichtzulassung, Ablehnung oder vorzeitiger Streichung sind ausgeschlossen.

§ 24 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/ schriftlichen und einem praktisch/ mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen" VDH-Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern " durchzuführen. Zusätzlich sind in schriftl. Form zehn Fragen zu beantworten, die den Leonberger-Standard betreffen. Über die Prüfungsteile ist ein Protokoll zu erstellen § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

3. Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch / schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch / mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichem Alter durchzuführen. Hierbei sind mindestens acht Hunde zusammengesetzt aus verschiedenen Klassen in Form von diktierten Richterberichten zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten **„Bestanden"** oder **„Nicht bestanden"**.

§ 25 Ernennung / Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der DCLH-Vorstand den Anwärter zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter.

2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH Richterliste.

3. Der VDH-ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der DCLH den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

4. Die Ernennung des Anwärters zum Leonberger-Spezial-Zuchtrichter durch den DCLH-Vorstand wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

5. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der DCLH-Präsident die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

6. Der DCLH bzw. VDH-Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezialzuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Zuchtrichtertätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für jegliche Zuchtrichtertätigkeiten. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile, Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft

gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit als Leonberger-Spezial-Zuchtrichter auf Internationalen Zuchtschauen im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie eine mindestens viermalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen wird ein Leonberger-Spezial-Zuchtrichter auf Antrag an den VDH, der F.C.I. zwecks Aufnahme in die F.C.I.-Richterliste empfohlen.

Fünfter Abschnitt: Körmeister

§ 27 Befugnis
Körmeister sind befugt, Zuchtzulassungen in zu erteilen sowie Nachzucht und Junghundebeurteilungen durchzuführen.

§ 28 Voraussetzungen
Leonberger-Spezial-Zuchtrichter werden vom DCLH-Vorstand als Körmeister berufen.

§ 29 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung
1. Zur Ausbildung zugelassen werden kann nur ein Leonberger-Spezial-Zuchtrichter. Der Spezial-Zuchtrichter kann frühestens nach einjähriger Zuchtrichtertätigkeit durch den DCLH-Vorstand zum Körmeister-Anwärter berufen werden. Ein Anspruch auf Ernennung zum Körmeister-Anwärter besteht nicht.

2. Der Körmeister-Anwärter hat mindestens zwei Anwartschaften unter Anleitung eines Körmeisters, der mindestens drei Jahre sein Amt ausübt, abzuleisten. Die Anwartschaften legt der Zuchtleiter fest.

3. Wird wiederholt grob gegen die Bestimmungen der Kör- und / oder ZRO verstoßen, sind disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Abberufung des Körmeisters durch den DCLH-Vorstand einzuleiten.

§ 30 Zulassung
Für die Zulassung als Körmeister sind zwei erfolgreiche Anwartschaften erforderlich.

Sechster Abschnitt: DCLH-Zuchtrichterobmann, DCLH Zuchtrichterausschuss

§ 31 Allgemeines
Der DCLH ist ausbildungsberechtigt. Er ist verpflichtet, einen Zuchtrichterobmann (ZRO) gemäß Satzung zu wählen und einen Zuchtrichterausschuss (ZRA) gemäß VDH-ZRO zu bilden. Der ZRO ist Vorsitzender dieses Ausschusses. Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen, ein Mitglied muss die Berechtigung zur Abnahme der Richterprüfung haben.

§ 32 DCLH-Zuchtrichterobmann

1. ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Spezial-Zuchtrichter nach §23 Abs.2 Dieser Ordnung sein, der sein Amt drei Jahre ausgeübt hat. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

2. Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial Zuchtrichters erfüllt. Er führt die Bewerberliste. Bei Unstimmigkeiten überprüft er Richterberichte und Körprotokolle.

3. Der ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften; er führt die Anwärterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagung.

4. Der DCLH ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 33 DCLH-Zuchtrichterausschuss

1. Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Spezial-Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der ZRO.

2. Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme Der Prüfungen muss der ZRO durch den VDH ermächtigt sein oder ein unter §33.1 Aufgeführter.

3. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA auf Antrag des DCLH-Vorstandes im gegenseitigen Vertrauen. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über den Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

4. Dem ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 34 Allgemeines

1. Verstöße von Spezial-Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und / oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts werden vom DCLH geahndet. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH in Kenntnis zu setzen. Auch weitere Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene als Spezial-Zuchtrichter tätig ist, sind nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Der DCLH kann seine Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegen.

3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter ist möglich.

4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - Missbrauch des Richteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die VDH- 13 Ordnungen und/ oder die Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/ oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - wenn die Voraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung nicht mehr vorliegen.

5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Spezial- Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§ 35 Zuständigkeit
Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Spezial-Zuchtrichtern, die in die DCLH / VDH Richterliste aufgenommen sind, obliegt grundsätzlich dem DCLH Vorstand. Auf Antrag des VDH, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 36 Voruntersuchung
Die Voruntersuchung führt der DCLH-ZRA unter Leitung des ZRO. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den DCLH Vorstand weiter. Der Entscheidungsvorschlag des ZRA ist dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 37 Entscheidung
Der DCLH-Vorstand kann erkennen auf:
1. Einstellung
2. Missbilligung
3. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
4. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
5. Vorläufige Sperre
6. Streichung von der DCLH / VDH-Richterliste

$ 38 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland
Der DCLH und VDH können wegen Nichtbeachtung von Vorgaben oder bei drohender Sperre oder bei Bekanntwerden eines Verstoßes an die Freigabe für jegliche Zuchtrichtertätigkeit Bedingungen stellen oder diese befristen oder sogar versagen.

§ 39 Berufung / Beschwerde
Gegen Maßnahmen des DCLH-Vorstandes kann der Betroffene Berufung beim DCLH-Ehrenrat einlegen. Die Anrufungsfrist beträgt vier Wochen nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung durch den DCLH-Vorstand, zugestellt per Einschreiben mit Rückschein. Diese Ordnung wurde am 18.06.2025 vom Vorstand beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan „DCLH- Homepage http://dclh.de in Kraft.